jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/17 IIZR96/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1956

Norm

VersVG §67
VersVG §158c

Rechtssatz

Die Haftung des Haftpflichtversicherers aus § 158 c VersVG entfällt nicht in allen Fällen, in denen sich der Geschädigte an einen anderen solventen Schuldner halten kann, sondern nur insoweit, als dem Geschädigten ein anderer Versicherer haftet. Ein Haftpflichtversicherer, der auf Grund eines wirksamen Versicherungsverhältnisses den Geschädigten befriedigt hat, kann nicht wegen des auf ihn übergegangenen Ausgleichsanspruches den Haftpflichtversicherer des Mitschädigers aus § 158 c VersVG in Anspruch nehmen.

Der Zweitschädiger kann wegen seines Ausgleichungsanspruches aus § 426 Abs 1 BGB den Haftpflichtversicherer des Mitschädigers jedenfalls dann nicht aus § 158 c VersVG in Anspruch nehmen, wenn auch der Geschädigte selbst den Haftpflichtversicherer deshalb nicht nach § 158 c VersVG haftbar machen kann, weil er die Möglichkeit der Befriedigung durch einen anderen Versicherer hat. Der Zweitschädiger kann gegen den Mitschädiger neben dem Ausgleichungsanspruch aus § 426 BGB nicht auch ohne einen inhaltsgleichen Anspruch unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes gemäß § 823 Abs 2 BGB geltend machen

Veröff: VersR 1956,638 = VersR 1956,364 = NJW 1956,1068 = JZ 1956,690

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0103954

Dokumentnummer

JJR_19560517_AUSL000_0020ZR00096_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at